

Ausgabe Quartal 3 2024

kompakt

Das Kanzleimagazin



AKTUELL

Steuernachteile beim Berliner Testament

Mehr auf Seite 3



LVHN Steuerberatung GmbH

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Carsten Voges

Steuerberater, Geschäftsführer, Landwirtschaftliche Buchstelle

INHALT

S03 Steuernachteile beim Berliner Testament

S04 BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da

S04 Klage gegen Doppelbesteuerung von Renten abgewiesen

S04 Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

S05 IN EIGENER SACHE ...

S06 Berufliche Weiterbildung: Möglichkeiten, Maßnahmen, Mittel

S07 Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen: Wie Arbeiten im Garten steuerlich abgerechnet werden können





AKTUELL

Steuernachteile beim Berliner Testament

Beim Berliner Testament setzen sich Ehegatten für den ersten Erbfall gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen die Kinder als Schlusserben (z. B. zu gleichen Teilen). Ziel ist die gerechte Verteilung des Nachlasses zwischen den Kindern, jedoch zunächst die Versorgung des überlebenden Ehegatten. Die Kinder können das Konstrukt jedoch dadurch aus den Angeln heben, dass sie beim Tod des Erstversterbenden ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen. Um dies zu verhindern, kann eine Strafklausel aufgenommen werden, z. B. die Jastrowsche Klausel. Über einen solchen Fall hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Das Urteil zeigt, dass derartige Regelungen zumindest aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein können.

Sachverhalt

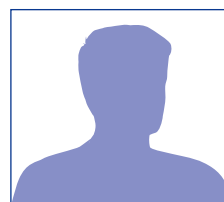
Die Eltern der Klägerin (K) setzten sich gegenseitig als Alleinerben ein, wobei der überlebende Ehegatte über den Nachlass und sein eigenes Vermögen frei verfügen konnte. Als Erben des überlebenden Ehegatten setzten die Eheleute die K und drei ihrer Schwestern ein. Ein Bruder und eine weitere Schwester wurden enterbt.

Zudem enthielt das Berliner Testament eine Jastrowsche Klausel. Diese regelte, dass für den Fall, dass eines der Kinder nach dem Tod des zuerst sterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangt, dieses Kind auch vom Nachlass des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten soll. Diejenigen Erben, die den Pflichtteil beim Tod des Erstverstorbenen nicht fordern, sollten bei Tod des länger lebenden Ehegatten aus dem Nachlass des Erstverstorbenen ein erst beim Tod des länger lebenden Ehegatten fälliges Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils erhalten.

Die enterbten Geschwister der K machten nach dem Tod des erstverstorbenen Vaters ihren Pflichtteil geltend. Die K erwarb daher beim Tod des Vaters ein entsprechendes Vermächtnis, das mit dem Tod der Mutter fällig wurde.

Nachdem auch die Mutter verstorben war, setzte das Finanzamt gegenüber der K Erbschaftsteuer für den Erwerb nach der Mutter fest. Das Vermächtnis rechnete es weder dem Erwerb hinzu noch wurde es als Nachlassverbindlichkeit in Abzug gebracht. Die K war hingegen der Ansicht, das Vermächtnis sei bei ihr doppelt hinzugerechnet worden und deshalb als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Dies sah der Bundesfinanzhof aber anders.

Der Wert des Vermächtnisses wurde zunächst einmal besteuert, nämlich nach dem Tod des Vaters bei der Mutter als dessen Alleinerbin. Da das Vermächtnis zwar damals bereits entstanden war, aber erst bei dem Tod der Mutter fällig wurde, ging der Nachlass des Vaters ungeschmälert (einschließlich des Vermögens, aus dem das Vermächtnis zu erfüllen war) auf die Mutter über. Die Mutter konnte die Vermächtnisverbindlichkeit bei ihrem Erbe nicht abziehen, weil sie diese Schuld mangels Fälligkeit nicht zu begleichen hatte. ...



Haben Sie Fragen zu diesem Thema?

Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da

Im Förderkompass 2024 bündelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die wichtigsten Informationen zu den Förderprogrammen. Der Förderkompass richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, aber auch an Privatpersonen und Gemeinden. Wie 2023 stehen erneut die Bereiche Energie und Klimaschutz im Fokus.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

Klage gegen Doppelbesteuerung von Renten abgewiesen

Immer wieder klagen Rentner gegen die Besteuerung von Renten, immer wieder scheitern sie damit, so wie jetzt vor dem Finanzgericht Saarland. Dass die Steuersystematik für Renten verfassungsgemäß ist, ist aber noch nicht endgültig entschieden.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die pauschale Besteuerung (Steuersatz i. H. von 25 %) für Betriebsveranstaltungen auch zulässig für Veranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

75 Jahre Grundgesetz ...

Seit dem 23. Mai 1949 regelt das Grundgesetz unser Zusammenleben. Es steht für Freiheit, Frieden und Demokratie in Deutschland. 19 Grundrechte sind darin verankert...sie schützen vor Willkür, Ungerechtigkeit und Gewalt von Seiten des Staates. Das Grundgesetz und seine Inhalte geht uns alle an; seine Grund- und Menschenrechte gelten bis in das „kleinste Glied“ und damit auch in unserem Unternehmen.

Die Würde des Menschen ist unantastbar – dass wohl wichtigste Grundrecht; das einzige schrankenlose Recht in diesem „Spielregelwerk“.

Auch wir haben Spielregeln in unserem Kanzleiarbeitsalltag. Diese sind nicht nur so einfach dahingesagt, sondern in unserem Managementsystem schriftlich verankert. Sie enthalten Verpflichtungen für beide Seiten; für die Unternehmensführung und für die Mitarbeiter.

Für alle Kollegen und Kolleginnen gilt Transparenz, Verantwortlichkeit, Solidarität in der Hierarchie und im Betrieb und die Mitverantwortung eines jeden für unsere Kanzlei.

Das wirkungsvolle Zusammenspiel aller Mitarbeiter ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg. Jeder Mitarbeiter soll ein aktiver Mitträger des Unternehmens sein.

Aber auch die Vorgesetzten und die Geschäftsführung sind in der Pflicht. Jedem Mitarbeiter soll die Gelegenheit zur bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung seiner Leistungsfähigkeit und Eigeninitiative im Rahmen der betrieblichen Zusammenarbeit gegeben werden.

Der Mensch und seine Erfolge sind anzuerkennen; Verhalten ist aber auch in bestimmten Fällen zu sanktionieren; persönliche Angriffe im Unternehmen sind ein absolutes „No Go“!

Mit einem „Klick“ in die Niederschrift unseres Managementsystems können wir uns diese Spielregeln immer wieder vor Augen führen. Regelwerke sind zeitlos und unverzichtbar – das Grundgesetz eine Erfolgsgeschichte und fundamental für jeden ... allzeit und überall. Es macht die außerordentliche Bedeutung unseres Zusammenlebens deutlich.

Unsere Spielregeln in der Kanzlei dienen einer konsequenten Mandantenorientierung und dem Ansporn mit qualifizierten und motivierten Mitarbeitern an Ihrer Seite zu stehen.

Werfen Sie doch auch mal wieder einen Blick in unser Grundgesetz – Sie werden genauso innehalten und nachdenklich werden, wie wir.

Und so sollte das ab und zu auch sein.



Berufliche Weiterbildung: Möglichkeiten, Maßnahmen, Mittel

VON ALEXANDRA BUBA 15. MAI 2024

Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es heute nahezu in jedem Beruf. Viele Unternehmen nutzen Weiterbildung inzwischen ganz gezielt zur Fachkräftegewinnung und auch die Arbeitsagentur unterstützt eine ganze Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen. Deshalb gehört die berufliche Weiterbildung nach der Ausbildung quasi zum Standard.

Die Arbeitswelt wandelt sich zunehmend schneller und mit dem technologischen Fortschritt differenzieren sich Berufsbilder immer weiter aus. Deshalb gilt sowohl für Unternehmen als auch für ihre Mitarbeitenden vor allem ein Faktor als wesentlich, um nachhaltig am Markt bestehen zu können: die Weiterbildung. Auch viele Jobsuchende sehen Weiterbildungsmöglichkeiten inzwischen als relevanten Benefit bei der Wahl des passenden Arbeitgebers. Das unterstreicht die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung auf allen Ebenen.

Generell gehören zur Weiterbildung per Definition des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „berufliche Maßnahmen, wie Lehrgänge, Umschulungen und Meisterkurse, genauso wie Sprachunterricht, das Nachholen von Schulabschlüssen oder freizeitorientierte Bildungsangebote. Für viele Weiterbildungen gibt es die Möglichkeit einer staatlichen Förderung. Weiterbildung umfasst dabei drei Arten von Bildungsangeboten: die allgemeine und politische Weiterbildung, die berufliche Weiterbildung und die Weiterbildung an Hochschulen.“

Die berufliche Weiterbildung umfasst in der Regel Kurse zur Vertiefung oder Ergänzung der bis dahin schon erworbenen beruflichen Kenntnisse. Dabei spielt nicht nur der Inhalt der Weiterbildung, sondern auch der Rahmen eine Rolle. So lässt sich zwischen Umschulung, Aufstiegsfortbildung und Anpassungsfortbildung unterscheiden:

- Bei einer Anpassungsfortbildung werden laut Gabler Wirtschaftslexikon die Fertigkeiten und Kenntnisse an technische, wirtschaft-

- liche und rechtliche Entwicklungen angepasst und erweitert,
- während eine Aufstiegsfortbildung zum Erwerb höherer beruflicher Qualifikationen beitragen kann.
- Die Umschulung soll laut der IHK Hamburg „zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen“.

Der Unterschied zwischen Weiterbildung und Fortbildung

Weiterbildung ist per Definition des Deutschen Bildungsrats die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens. Nach dem Ende einer ersten Bildungsphase und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit umfasst der Begriff „Weiterbildung“ die berufliche Weiterbildung, allgemeine Weiterbildung, Erweiterung der Grundbildung, politische Bildung, aber eben gerade nicht das Anlernen oder Einarbeiten am Arbeitsplatz. Weiterbildung erfolgt also immer nach der Ausbildung. Eine Weiterbildung ohne Ausbildung ist danach zumindest definitorisch nicht möglich. Außerdem kann, aber muss eine Weiterbildung nicht zum aktuellen Fach passen.

Dagegen bestimmt das Bundesbildungsgesetz die berufliche Fortbildung als Tätigkeit, die „es ermöglichen [soll], die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Anpassungsfortbildung zu erhalten und anzupassen oder die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Fortbildung der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erweitern und beruflich aufzusteigen.“ Bei der Fortbildung bleibt das neu erworbene Wissen im selben Fach. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Klicken Sie hier](#)





Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen: Wie Arbeiten im Garten steuerlich abgerechnet werden können

Private Haushalte können die Kosten für Handwerker, Haushaltshilfen, Gärtner usw. mit 20 % der anfallenden Lohnkosten von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt gewährt diesen Steuerbonus aber nur, wenn die Leistungen im Haushalt (samt Gartengrundstück) ausgeführt wurden. Begrenzt ist der Bonus durch drei Höchstbeträge:

- Minijobs im Privathaushalt werden vom Finanzamt mit einem Steuerbonus von 20 % der Lohnkosten gefördert. Pro Jahr lassen sich Minijobkosten von bis zu 2.550 € abrechnen, der Steuerbonus beträgt also höchstens 510 € pro Jahr. Haushaltsnah sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen.
- Kosten für haushaltsnahe Dienstleister, die „auf Lohnsteuerkarte“ oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, sind mit maximal 20.000 € pro Jahr abziehbar, die maximal erzielbare Steuerersparnis beträgt hier somit 4.000 € (d.h. 20 %).
- Handwerkerlöhne lassen sich pro Jahr mit maximal 6.000 € abrechnen, der Steuerbonus ist auf 1.200 € pro Jahr (20 %) beschränkt. Das Finanzamt erkennt hier sämtliche handwerkliche Tätigkeiten an, die bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung im Haushalt anfallen. Unerheblich ist, ob die Arbeiten lediglich simples Heimwerkerwissen erfordern oder nur von Fachkräften ausgeführt werden können. Begünstigt sind beispielsweise die Kosten für Dachdecker, Installateure und Schornsteinfeger.

Wer den Steuerbonus für Gartenarbeiten abziehen will, sollte wissen, dass die Kosten für die reine Gartenpflege als haushaltsnahe Dienstleistung unter den Höchstbetrag von 4.000 € fallen. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Klicken Sie hier](#)

ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 3

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Montag, 12.08.2024 (15.08.2024*)

Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Donnerstag, 15.08.2024 (19.08.2024*)

Grundsteuer, Gewerbesteuer

Mittwoch, 28.08.2024

Sozialversicherungsbeiträge

Dienstag, 10.09.2024 (13.09.2024*)

Umsatzsteuer, Lohnsteuer,

Einkommensteuer

Donnerstag, 26.09.2024

Sozialversicherungsbeiträge

Donnerstag, 10.10.2024 (14.10.2024*)

Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Dienstag, 29.10.2024

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

KONTAKT

LVHN Steuerberatung GmbH

Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0) 511 400 7900 44
info@lvhn.de



Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de

DAS ZITAT ZUM SCHLUSS



Erfahrungen vererben sich nicht, jeder muss sie alleine machen.

Kurt Tucholsky - (1890 -1935)

Deutscher Schriftsteller

Die Kanzlei App der **LVHN**



DISCLAIMER

kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatung GmbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: moofushi - stock.adobe.com, Seite 4: mariiaplo - stock.adobe.com, Seite 5: kwarner - stock.adobe.com, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Â@Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: Drazen - stock.adobe.com, Seite 7: Carbonero Stock - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de